

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Inneres und Sport zur Förderung des Täter-Opfer- Ausgleichs bei Erwachsenen

vom 2. Dezember 1999
(MdJ 4205 - 4; MfIS D 5-60.00)

1. Vorbemerkung zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) bei Erwachsenen

Der Täter-Opfer-Ausgleich bezeichnet Bemühungen, die nach einer Straftat zwischen Tätern und Geschädigten bestehenden Probleme, Belastungen und Konflikte zu bereinigen. Er bietet die Möglichkeit, die bisher im Strafverfahren oft vernachlässigten Opferbelange zu berücksichtigen. Die Täter konfrontiert er mit dem Verletzungscharakter ihres Verhaltens, dem aktuellen Geltungsbereich strafrechtlicher Normen und der Bedeutung der Rechtsordnung für ein einvernehmliches Zusammenleben. Der TOA verdient im gesamten Verfahren Beachtung.

2. Anwendungsbereich

Wesentlich für das Gelingen des TOA ist eine sorgfältige Auswahl der geeigneten Fälle. Dabei soll eine Orientierung an den nachfolgenden Kriterien erfolgen:

2.1 Für einen TOA eignen sich vorzugsweise Straftaten, durch die eine natürliche Person geschädigt wurde. Er ist aber auch in Fällen, in denen eine juristische Person oder eine Einrichtung verletzt wurde, nicht ausgeschlossen, wenn Personen stellvertretend für sie die Opferinteressen wahrnehmen (personifizierbares Opfer).

Beim Opfer muss noch ein regulierungsbedürftiger Schaden vorliegen. Soweit es um einen materiellen Schadensersatz geht, ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Täter angemessen zu berücksichtigen. Ein TOA kommt auch bei Taten ohne Vermögensschaden sowie versuchten Taten in Betracht, da hier unter Umständen immaterielle Schäden auszugleichen sind.

2.2 Kriminalität mit einem geringen Schuldvorwurf, die bisher gemäß § 153 StPO eingestellt wurde, scheidet aus dem Anwendungsbereich aus.

2.3 Besonders geeignet für einen Ausgleichversuch sind Fälle, bei denen der Konfliktcharakter einer Straftat deutlich hervortritt, z.B. Delikte, bei denen Täter und Opfer sich kennen und eine Konfliktregelung den künftigen Umgang miteinander erleichtert oder wenn die Straftat mit psychischen Belastungen der Opfer verbunden ist und diese durch eine Begegnung mit den Tätern zumindest teilweise abgebaut werden können.

2.4 Da der TOA nicht zu einer Einschränkung der Unschuldsvermutung und der Verteidigungsrechte der Beschuldigten führen darf, setzt er voraus, dass der oder die Beschuldigte freiwillig die Verantwortung für die Tat übernehmen will.

2.5 Beschuldigte und Opfer müssen zu einem Ausgleich auf **freiwilliger Basis bereit** sein.

3. Verfahren

3.1 In jedem Strafverfahren ist frühzeitig von Amts wegen zu prüfen, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich versucht werden soll.

Im Rahmen ihrer Vernehmungen klärt die Polizei ab, ob eine Konfliktbereinigung von den Beteiligten angestrebt wird und vermerkt dies in den Akten. Beim vereinfachten Verfahren soll in schriftlicher Form ein entsprechender Hinweis erfolgen, ob die Beschuldigten am TOA interessiert sind. Die Akten sind abschließend von der Polizei mit dem Aufdruck **TOA** zu kennzeichnen.

Bei dem TOA ist grundsätzlich die persönliche Begegnung zwischen Tätern und Geschädigten anzustreben. Letztendlich entscheiden die Beteiligten selbst aktiv und eigenverantwortlich, auf welche Art und Weise der Ausgleich erfolgen soll. Hierbei sind die jeweiligen Interessen, Erwartungen und Ängste herauszuarbeiten, um so psychische Barrieren abzubauen und eine Basis für den Ausgleich zu schaffen. Die Schlichter sollen sich neutral verhalten und dafür Sorge tragen, dass die Interessen beider Parteien ausreichend Berücksichtigung finden. Insbesondere sollen die Schlichter nicht versuchen, die Opfer, mit denen sie regelmäßig zunächst Kontakt aufnehmen, zu dem Verfahren zu überreden. Die Schlichter sind gehalten, die Opfer auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen Anwalt zur Beratung aufzusuchen (Opferanwalt, Prozesskostenhilfe, OEG). Darüber hinaus sind sie gehalten, die Täter, sofern sie nicht vorher mit ihren Verteidigern Kontakt aufgenommen haben, auf ihre Rechte

hinzuweisen, ihnen insbesondere die Möglichkeit einer Beratungshilfe nach § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) darzulegen. Das erarbeitete Ausgleichsergebnis ist nach Möglichkeit schriftlich in Form einer Vereinbarung zwischen Opfern und Tätern festzuhalten.

3.2 Der TOA soll von den Sozialarbeitern bei dem Sozialdienst der Justiz durchgeführt werden.

3.3 Die Entscheidung darüber, ob ein TOA versucht werden soll, trifft die Staatsanwältin/der Staatsanwalt oder die Richterin/der Richter in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens. Dabei sollen auch Anregungen, die von der Polizei, von Verteidigern, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten oder anderen am Verfahren beteiligten Personen gegeben werden, berücksichtigt werden.

3.4 Nach Abschluss ihrer Tätigkeit legen die Schlichter der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht einen Bericht über das Ergebnis der Ausgleichsbemühungen vor, insbesondere über den Umfang der Entschädigungsleistungen.

Danach entscheidet die Staatsanwältin/der Staatsanwalt oder die Richterin/der Richter über die Verfahrensbeendigung. Gegebenenfalls werden die Zustimmungserklärungen von Staatsanwaltschaft oder Gericht eingeholt.

4. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Die Richtlinie des Ministeriums der Justiz zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen vom 18. Juni 1996 (4205-4) wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.